

**Richtlinie
des Landkreises Elbe-Elster
zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica)
und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen
vom 27. Januar 2015**

I Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica)

1. Ausgangssituation

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wurde die bundeseinheitliche Jugendleiter/innen - Card eingeführt.

2. Zielsetzung

Die Juleica dient der Legitimation ehrenamtlicher Jugendleiter/innen gegenüber Erziehungs-berechtigten, Politik und Gesellschaft sowie staatlichen und nicht-staatlichen Stellen. Der Erhalt der Juleica ist an definierte Qualitätsstandards für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gebunden. Diese gewährleisten, dass die Inhaber/innen verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können.

3. Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica

- 3.1 Die Juleica ist für ehrenamtliche Jugendleiter/innen in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeiter/innen ausgestellt werden.
- 3.2 Voraussetzung ist, dass der/die Jugendleiter/in in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 SGB VIII tätig ist / wird und das der/die Jugendleiter/in nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft ist. Bis zum Beginn der Ausbildung muss durch den / die Jugendleiter/in eine Erklärung im Sinne des § 72a SGB VIII (Anlage I) abgegeben werden.
- 3.3 Der/die Inhaber/in der Juleica muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiter/in erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Er/sie muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.
- 3.4 Der/die Inhaber/in der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.
- 3.5 Der/die Juleica-Inhaber/in muss an einem Grundkurs in Erster Hilfe erfolgreich teilgenommen haben.

4. Qualitätsstandards

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleiter/innen. Die im Folgenden aufgeführten Standards sind Mindest-Qualitätsstandards. Grundausbildungen, die diesen Standards entsprechen, berechtigen zum Erhalt der Juleica.

- 4.1 Die Ausbildung darf einen Umfang von 40 Stunden nicht unterschreiten. Hinzu kommt die Teilnahme an einem Grundkurs Erste Hilfe (8 Doppelstunden). Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
- 4.2 Ausgenommen davon sind Qualifizierungen zur Verlängerung der Juleica (mindestens 10 Stunden). Hier ist mit Antragstellung ein spezifisches Ausbildungskonzept vorzulegen.
- 4.3 Die Ausbildung soll von Personen durchgeführt werden, die eine abgeschlossene sozial-pädagogische oder pädagogische Qualifikation haben. Darüber hinaus sollten sie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen bzw. als Referent nachweisen können.
- 4.4 Die Ausbildung soll so angelegt sein, dass ihr Ablauf bereits als Beispiel für entsprechenden Methodeneinsatz dienen kann. Die Teilnehmer/innen sind deshalb in geeigneter Weise an der Durchführung und Gestaltung zu beteiligen.

Im Einzelnen müssen folgende Inhalte verbindlich behandelt werden:

- Grundkenntnisse über die Lebenssituation und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Methodenkompetenz, Leitungskompetenzen und Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis
- Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen

- Strukturen der Jugendarbeit (z.B. demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit)
- Gesetzliche Grundlagen (Fürsorge- u. Aufsichtspflicht, gesetzlicher Jugendschutz, BGB, SGB VIII, Versicherungsfragen, Haftung und Haftungsbegrenzung u. a.)
- Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster
- Träger- und verbandsspezifische Besonderheiten (z. B. Satzung / Ordnung, Gremien und Wahlen, Struktur jugendpolitischer Vertretung, Werte und Normen)

Als Querschnittsthemen fließen Gender Mainstreaming und interkulturelle Kompetenzen bei allen Inhalten mit ein. Es ist jedem Träger der Jugendarbeit unbenommen, für Leiter/innen seiner Maßnahmen notwendige zusätzliche, insbesondere verbandsspezifische Inhalte und Qualifikationen einzufordern bzw. zu vermitteln.

5. Antragsverfahren

Generell sind im Antragsverfahren jeweils drei Personen/Organisationen beteiligt:

- 5.1 Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin stellt auf www.juleica-antrag.de online den Antrag auf Erteilung der Juleica-Card.
- 5.2 Der Ausbildungsträger, bei dem die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter die Ausbildung absolviert hat, erhält eine Benachrichtigungs-E-Mail über den Antrag. Auf www.juleica-antrag.de kann der Ausbildungsträger den Antrag einsehen, die Richtigkeit bestätigen und den Antrag zur weiteren Bearbeitung freigeben.
- 5.3 Ist die Freigabe erfolgt, erhält die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke eine Benachrichtigungs-E-Mail über einen neuen Juleica-Antrag. Nach Prüfung des Antrages auf Richtigkeit, wird dieser freigeschaltet und der Druckauftrag erteilt.

6. Gültigkeit, Aushändigung, Rückgabe

- 6.1 Die Card gilt von der Ausstellung an 3 Jahre. Weist der Inhaber bzw. die Inhaberin die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungen des Trägers (mindestens 10 Stunden) und praktische Erfahrungen als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter nach, kann erneut ein Antrag gestellt werden.
- 6.2 Die Card ist ungültig, wenn die Frist abgelaufen ist.
- 6.3 Wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Unzuverlässigkeit des Cardinhabers bzw. der Cardinhaberin im Hinblick auf die Tätigkeit in der Jugendarbeit schließen lassen, ist die Card durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster nach Rücksprache mit dem Träger der Juleica-Ausbildung einzuziehen.

II Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen

7. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 7.1 Der Landkreis Elbe-Elster gewährt entsprechend der §§ 73 und 74 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches Acht nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung von Jugendgruppenleiterausbildungen zur Erlangung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter.
- 7.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 9.1 die Zahl der teilnehmenden Personen an der Jugendgruppenleiterausbildung mindestens 12, höchstens jedoch 25 beträgt. Ausnahmen von der Höchstzahl der teilnehmenden Personen müssen im Einzelfall an Hand der Ausbildungskonzeption begründet werden,
- 9.2 die teilnehmenden Personen ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben und
- 9.3 die Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card umgesetzt werden.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 10.1 Die Förderung basiert auf den Kriterien des § 74 SGB VIII.
- 10.2 Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan, andere öffentliche Fördermöglichkeiten sowie Sponsoring sind in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen Mitteln sind ggf. nachzuweisen.
- 10.3 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 10.4 Die Zuwendung beträgt 1,50 Euro/Stunde je Teilnehmer für maximal 40 Stunden Ausbildung.

11. Verfahren

- 11.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 01. März des laufenden Jahres bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.
- 11.2 Antragstellungen für laufende oder bereits abgeschlossene Jugendgruppenleiterausbildungen sind nicht zulässig.
- 11.3 Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des des Landkreises Elbe-Elster bei vollständig eingereichten Unterlagen binnen vier Wochen zu bescheiden.
- 11.4 Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zur Jugendgruppenleiterausbildung zu verwenden.
- 11.5 Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.
- 11.6 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis. Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare (Vordruck als Anlage zum Zuwendungsbescheid) zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis muss eine von den teilnehmenden Personen unterschriebene und durch den Kursleiter / Kursleiterin bestätigte Teilnehmerliste im Original sowie mindestens ein Originalbeleg, der die Dauer der Maßnahme nachweist (z.B. Rechnung /Quittung des Referenten über das erhaltene Honorar) beigefügt werden. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde.
- 11.7 Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

9. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Setzen

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 01. Mai 2009 außer Kraft gesetzt.

Herzberg (Elster), 28. Januar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat